

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG ZUR SICHERUNG VON STADTUMBAUMASSNAHMEN

für das Stadtumbaugebiet „Kaiserpfalzquartier und südliche Wallanlagen“

auf der Rechtsgrundlage des § 171 b BauGB i.V.m. § 171 d BauGB

Präambel

Das Gebiet „Kaiserpfalzquartier und südliche Wallanlagen“ wurde 2019 in das Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“ aufgenommen. Mit der programmatischen Neuausrichtung der Städtebauförderung 2020 wurde die Gesamtmaßnahme in die Programmkomponente „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt.

Für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist eine Gebietsfestlegung gem. BauGB erforderlich. Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Festlegung als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB beschlossen. Zusätzlich zum Ratsbeschluss wird auf Grundlage des § 171 d BauGB folgende Durchführungssicherungssatzung erlassen.

§ 1 Gebietsfestlegung

Die in der Anlage 1 markierten sowie im § 2 *Gebietsabgrenzung* näher beschriebenen Teilbereiche des vom Rat der Stadt Goslar am 15.12.2020 beschlossenen Stadtumbaugebietes „Kaiserpfalzquartier und südliche Wallanlagen“ werden gemäß § 171 d BauGB als Gebiet zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus festgelegt.

§ 2 Gebietsabgrenzung

- (1) Das Gebiet lässt sich in drei miteinander verbundene Teilbereiche aufteilen und wird nach außen wie folgt abgegrenzt:

Areal Feuergraben / Klaustor: Im Westen orientiert sich der Grenzverlauf an einer Grünfläche die durch Clausthaler Straße und Nonnenweg eingeschlossen wird. Es schließt sich im Süden der Kreuzungsbereich Clausthaler Straße/ Nonnenweg an. Der Grenzverlauf folgt Richtung Osten weiter der Clausthaler Straße / B241 bis zum Kreuzungsbereich mit der Bergstraße. Hier verläuft die Abgrenzung weiter entlang des Feuergraben und verspringt ab Flurstück Nr. 95. Parallel zur Clausthaler Straße markiert im Norden die Schweinepfötchengasse bzw. ab Flurstück 96 die folgenden Flurstücke an der Wegeverbindung den Grenzverlauf. Die Grenzlinie kreuzt die Straße Am Beek und schließt den freigelegten Papenturm mit umgebender Freifläche ein.

Pfalzgarten und Kleingärten: Die Grenzlinie setzt sich von der Schweinepfötchengasse Richtung Osten fort. Sie umrandet den äußeren Pfalzgarten und verläuft weiter an den Kleingartenparzellen Richtung Osten bis zum Amtsgericht und Verwaltungsgebäude. Die Gebäude sind ausgeschlossen, sodass die Grenzlinie hier Richtung Süden zur Clausthaler Straße/ B241 abknickt. Die Clausthaler Straße markiert den südlichen Grenzverlauf bis zur Bergstraße im Westen, wobei ausschließlich die Kleingartenparzellen bis Flurstück 299/1 eingeschlossen sind.

Teilbereich Feldmauer und der privaten Flächen: Nach dem Stadtverwaltungsgebäude orientiert sich die Abgrenzung weiter Richtung Osten entlang dem Verlauf der Werenbergstraße und der historischen Feldmauer. Die

Wallstraße markiert im Abschnitt vom Kreuzungsbereich mit der Werenbergstraße bis einschließlich der derzeit privaten Grundstücksflächen den weiteren Grenzverlauf.

- (2) Die Gebietsgrenzen sind in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt (Planzeichnung vom 23.04.2021). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtsfolgen

- (1) Zur Sicherung der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme bedürfen im festgesetzten Gebiet alle Vorhaben i. S. des § 29 BauGB, insbesondere die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sowie deren Beseitigung und alle sonstigen erheblichen oder wertsteigernden Maßnahmen i.S. des § 14 Abs.1 BauGB der Genehmigung der Stadt Goslar.
- (2) Im festgesetzten Gebiet muss der Stadt Goslar und ihren Beauftragten von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten (z.B. Mietern) Auskunft über die Tatsachen gegeben werden, die zur Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus erforderlich sind. Näheres über den Datenschutz ist in § 138 BauGB geregelt, der entsprechend anzuwenden ist.
Für den Fall, dass eine Auskunft rechtswidrig verweigert wird, kann gemäß § 208 BauGB ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.
- (3) Der Stadt Goslar steht im Geltungsbereich der Durchführungssicherungssatzung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 4 das Allgemeine Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Zuständigkeiten. Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Goslar, FD Stadtplanung erteilt, sofern das Vorhaben der Genehmigung bedarf oder der Stadt Goslar mitgeteilt werden muss. Sofern keine Baugenehmigung oder keine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zu dem Vorhaben erforderlich ist, wird die Genehmigung erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

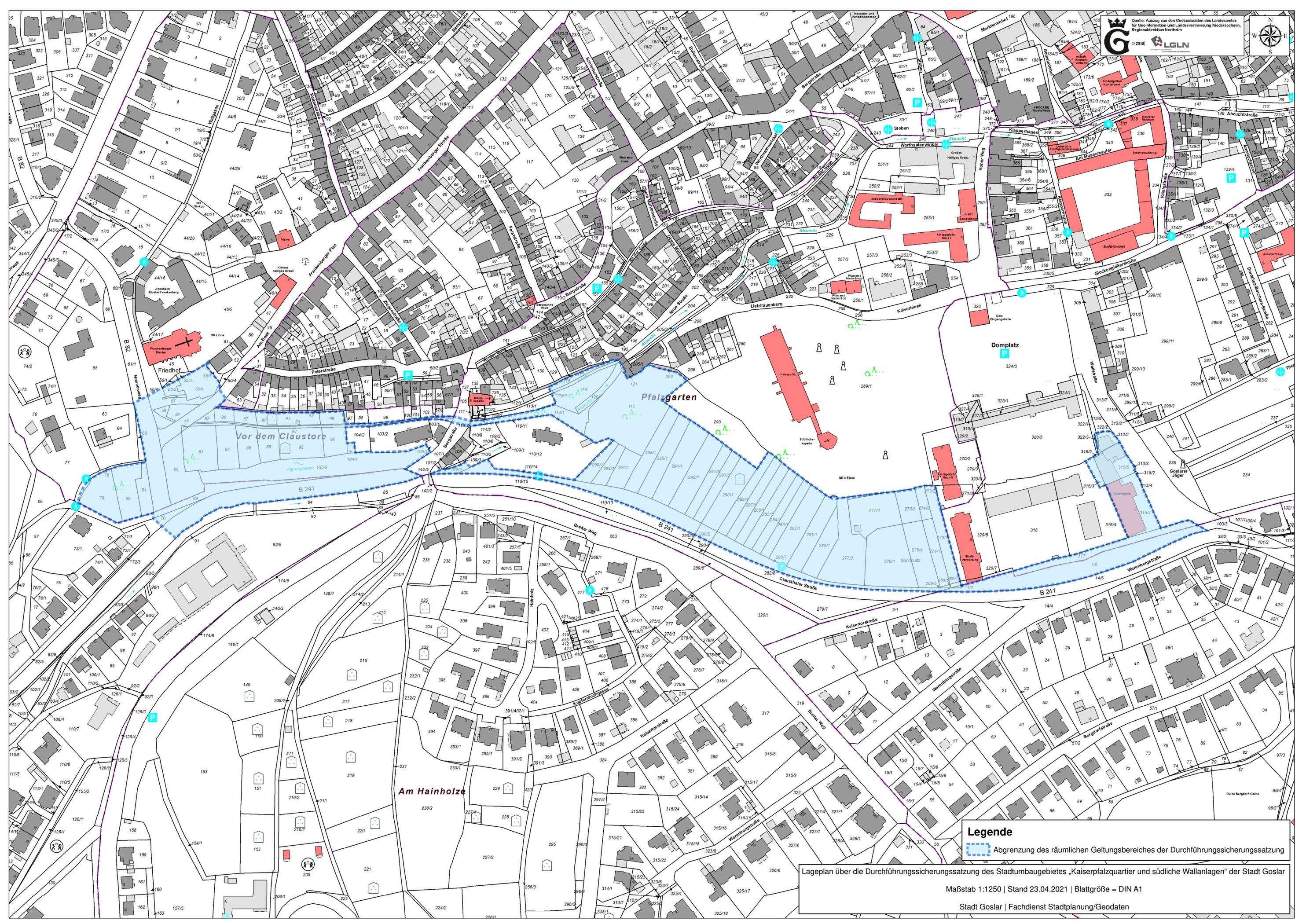
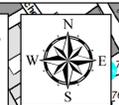
Die Durchführungssicherungssatzung inkl. kartographischer Darstellung der Abgrenzung als Anlage und Bestandteil der Satzung können bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, Fachdienst Stadtplanung montags bis freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05321 – 704 0) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Goslar, den18.06.2021.....

gez. Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage 1 Planzeichnung des Geltungsbereiches



Legende

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Durchführungssicherungssatzung

Lageplan über die Durchführungssicherungssatzung des Stadtumbaugebietes „Kaiserpalastquartier und südliche Wallanlagen“ der Stadt Goslar

Maßstab 1:1250 | Stand 23.04.2021 | Blattgröße = DIN A1

Stadt Goslar | Fachdienst Stadtplanung/Geodaten